



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

Stadt Altensteig
Stadtbauamt
Rathausplatz 1

72213 Altensteig

Ausschließlich per Mail an:
Nadine.Hentschel@altensteig.de

ForstBW

Fachbereich **Forstpolitik und
Forstliche Förderung**

25.09.2019

Name Kristin Vollmar

Durchwahl 0761 208-1407

Aktenzeichen 82-2511.1/235-006

(Bitte bei Antwort angeben)

** Flächennutzungsplan "Hochnagoldtal 2015 - 3. Änderung"; hier: Beteiligung
nach § 4 BauGB**

Schreiben vom 19.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hentschel,

die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Altensteig und den Gemeinden Egenhausen
und Simmersfeld aktualisiert ihren Flächennutzungsplan „Hochnagoldtal 2015“.

Die Aktualisierung beinhalten folgende Änderungspunkte:

PL 1 Flächentausch von Wohnbauflächen auf Gemarkung Altensteig/Altensteigdorf
und Spielberg für das Wohnbaugebiet „Am Kirchspielweg“ in Altensteigdorf

PL 2 Flächentausch von Wohnbauflächen auf Gemarkung Walddorf für die
Neuausweisung des Wohnbaugebietes „Heckenrosenweg II“ in Altensteig-Walddorf

PL Ausweisung eines neuen Sondergebietes (SO) „Grubenäcker“ in Simmersfeld-
Fünfbronn

PL 4 Berichtigung des Flächennutzungsplanes wegen Ausweisung eines neuen
Baugebietes „Brand V“ nach § 13b BauGB in Altensteig-Überberg

Zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

PL 1 Flächentausch von Wohnbauflächen Gemarkungen Altensteig und Altensteigdorf

Durch die neue Planung sind keine Waldflächen betroffen. Forstrechtliche Belange sind somit nicht berührt.

PL 2 Flächentausch von Wohnbauflächen auf Gemarkung Walddorf für die Neuausweisung Wohngebiet „Heckenrosenweg II“

Die neu ausgewiesene Fläche für das Baugebiet Heckenrosenweg II grenzt an Waldflächen an. Hierbei wird auf den nach § 4 LBO vorgeschriebene Waldabstand von 30 m hingewiesen.

PL 3 Sondergebiet „Grubenäcker“, Fünfbronn

Das Sondergebiet Grubenäcker umfasst auch eine Waldfläche im Südwestteil. Betroffen ist ein Privatwald des Flurstücks Nr. 77 in Simmersfeld, Gemarkung Fünfbronn von ca. 0,7 ha. Ob die Waldfläche erhalten bleibt und weiterhin im FNP als Wald dargestellt wird, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Sollte geplant werden, diese Waldfläche als anderweitige Nutzung (Sondergebiet) darzustellen, werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandlungserklärung die Flächennutzungsplanänderung für diese Bereiche nicht rechtskräftig werden kann.

Innerhalb des eigenständigen forstrechtlichen Verfahrens ist neben einem Bedarfsnachweis auch die Prüfung von Alternativen außerhalb Wald darzustellen.

PL 4 Ausweisung eines neuen Baugebietes „Brand V“ in Altensteig-Überberg nach § 13 b BauGB

Das geplante Baugebietes „Brand V“ liegt vollständig im Stadtwald Altensteig, Flurstück Nr. 279, Gemarkung Überberg.

Soll diese Waldfläche als anderweitige Nutzung (Wohngebiet) dargestellt werden, werden auch hier Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandlungserklärung die Flächennutzungsplanänderung für diese Bereiche nicht rechtskräftig werden kann.

Innerhalb des eigenständigen forstrechtlichen Verfahrens wird die Genehmigungsfähigkeit einer Waldumwandlung geprüft. Voraussetzung dieser Prüfung ist neben einem Bedarfsnachweis auch die Darstellung von Alternativen außerhalb Wald.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, um welche Flächengröße es sich handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §7 UVPG bei Waldumwandlungen nach §§ 9 und 10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls von 5 bis 10 ha eine allgemeine Vorprüfung vorgenommen werden muss. Ab 10 ha ist eine UVP durchzuführen.

Eine abschließende Beurteilung des forstlichen Eingriffs und Ausgleichs kann erst nach Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen. Der Erläuterungsbericht zum FNP sollte mit folgenden Angaben ergänzt werden:

- (1) **Bedarfsnachweis** der höheren Raumordnungsbehörde
- (2) **Alternativenprüfung** außerhalb des Waldes
- (3) Wenn keine Alternativen möglich sind: Aufzeigen von Maßnahmen zur **Minimierung** des Eingriffs in den Wald
- (4) **Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen** nach § 9 LWaldG in Form eines Lageplans im Maßstab 1:5000 inklusive Flurstücks Nummer und Waldbesitz

- (5) **Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung**
- (6) **Besondere ökologische Funktionen** (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz)
- (7) **Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung für die umzuwandelnden Waldflächen**
- (8) **Forstrechtliches Ausgleichskonzept**
Konkrete Angaben wo und wie die dauerhafte Waldinanspruchnahme durch Ersatzaufforstungen und/oder Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann

Die Antragsunterlagen auf Waldumwandlungserklärung sollten eine bereits mit den Forstbehörden abgestimmte Eingriffs-/Ausgleichbilanz enthalten.

Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Calw, Abt. Forst und Jagd, erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Kristin Vollmar